

Satzung der Solawi Heckengäu eG

Präambel

- 1) Wir wollen uns von frischem, gesundem, vielfältigem, biologisch und regional erzeugtem Gemüse und Obst aus unserer Genossenschaft ernähren und uns Ernte- und Anbaurisiko teilen.
- 2) Als Mitglieder binden wir uns über einen vertraglich vereinbarten Zeitraum, einen festen monatlichen Betrag an die Genossenschaft zu zahlen. Die gemeinsam erzeugten Produkte – geerntet oder verarbeitet – teilen wir untereinander in Form von Ernteanteilen auf.
- 3) Wir wollen unseren Acker besuchen, die Möglichkeit zur Mitarbeit nutzen und erfahren, wo und wie unsere Lebensmittel angebaut werden.
- 4) Dabei schützen und verbessern wir die Biodiversität, fördern intakte Gewässer und ein gesundes Bodenleben, da diese unsere Lebensgrundlage bilden. Zudem wollen wir unseren CO₂-Ausstoß stetig optimieren und unsere Stoffkreisläufe schließen, um möglichst positiv auf unsere Umwelt zu wirken, unseren Ressourcenverbrauch und die Abhängigkeit von globalen Lieferketten zu minimieren und unsere Resilienz zu stärken.
- 5) Unser genossenschaftliches Kapital ist ein Mittel zum Zweck: für eine transparente und ökologische Lebensmittelproduktion unter fairen und sicheren Arbeitsbedingungen.
- 6) Mit effizienten Arbeitsabläufen, klaren, hierarchiearmen Strukturen, Transparenz und offener Kommunikation schaffen wir ein attraktives Arbeitsumfeld für unsere MitarbeiterInnen und stärken das Vertrauen unserer Mitglieder. Dabei orientieren wir uns an der Soziokratie.
- 7) Partizipative, konsensnahe Entscheidungsverfahren, wie z.B. das systemische Konsensieren, sollen offiziellen Entscheidungen der Generalversammlung vorgelagert sein. Sie helfen uns, Beschlüsse zu fassen, die von der weit überwiegenden Mehrheit unserer Mitglieder mitgetragen werden.
- 8) Wir wollen solidarisch handeln, um weniger zahlungskräftigen Menschen Teilhabe an der Genossenschaft zu ermöglichen. Dies kann zum Beispiel durch eine Bieterunde erreicht werden, bei der die Mitglieder die Höhe der Zahlung für den Ernteanteil selbst wählen und es nur darauf ankommt, dass die erforderliche Gesamtsumme zusammenkommt.
- 9) Wir wollen unsere Genossenschaft zu einem Ort machen, an dem alle Menschen willkommen sind – unabhängig ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlechtsidentität, sexuellen Orientierung und/oder Behinderung. Wir wirken rassistischen und diskriminierenden Bestrebungen und Handlungen aktiv entgegen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die dazu im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.
- 10) Durch Bildungsangebote, gemeinsames Lernen, Gemeinschaftsaktionen und Feste schaffen und pflegen wir eine lebendige und nachhaltige Gemeinschaft in unserer Genossenschaft.
- 11) Wir wollen die Kooperation solidarischer Landwirtschaften und Genossenschaften untereinander fördern und unterstützen.
- 12) Mit diesen Absichten bauen wir unsere kooperative und solidarische Landwirtschaft in Mitgliederhand auf.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Solawi Heckengäu eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Rutesheim.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder sowie die Förderung ihrer sozialen oder kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte, deren Lagerung, Verarbeitung, Vermarktung und Vertrieb sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu ökologischer und solidarischer (Land-)Wirtschaft, saisonaler und regionaler Ernährung und gutem Essen.
- (3) Die Genossenschaft kann dazu Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energieerzeugung und -versorgung, neue Formen der Mobilität wie Carsharing und E-Mobilität sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (4) Die Genossenschaft stellt ihre Produkte und Leistungen vorrangig ihren Mitgliedern zur Verfügung, die zur Deckung der Kosten sich zur Übernahme sogenannter Ernteanteile verpflichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge schließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Das Mitglied ist in die Mitgliederliste unverzüglich einzutragen und hiervon zu informieren. Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Mitglied in der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden:
 - (a) die Leistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nutzen oder nutzen wollen,
 - (b) an deren Mitgliedschaft der Genossenschaft ein besonderes Interesse hat,und die Werte und Ziele der Genossenschaft, die in der Präambel formuliert sind, erfüllen und umsetzen.
- (3) Den Antragsstellenden ist eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und den Antragstellenden ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - (a) Kündigung,
 - (b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - (c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - (d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Beitragsordnung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Jedes Mitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen (Pflichtanteil). Mitglieder sollen, um die Finanzkraft der Genossenschaft zu stärken, möglichst drei oder mehr Geschäftsanteile übernehmen.

- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (3) Die Mitglieder können über den Pflichtanteil hinaus weitere Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.
- (4) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung der Angebote und Einrichtungen der Genossenschaft abhängig gemacht werden von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.
- (5) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. (4) erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs. (4) zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).
- (6) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für laufende Beiträge für Leistungen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 (2) den Mitgliedern erbringt oder zur Verfügung stellt, beschließen. Eine Beitragsordnung soll auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung regeln. Für den Fall, dass die Generalversammlung eine entsprechende Beitragsordnung beschlossen hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die gemäß der Beitragsordnung festgesetzten laufenden Beiträge zu entrichten.
- (7) Für neu hinzukommende Mitglieder kann ein Eintrittsgeld erhoben werden, dessen Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt wird. Diese Eintrittsgelder werden grundsätzlich den Rücklagen zugeführt.
- (8) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - (a) die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
 - (b) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmung und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen,
 - (c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen bzw. digital zugesendet zu bekommen,
 - (d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen bzw. digital zugesendet zu bekommen,
 - (e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - (f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen bzw. digital zugesendet zu bekommen,
 - (g) die Mitgliederliste einzusehen,
 - (h) alle Geschäftsunterlagen der Genossenschaft einzusehen, die für die Erstellung des Wirtschaftsplans oder die Prüfung des Abschlusses erforderlich sind, sofern diese keine besonderen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Genossenschaft berühren,
 - (i) an den satzungsgemäß beschlossenen Rückvergütungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - (a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - (b) soweit ein Eintrittsgeld beschlossen wurde, das Eintrittsgeld zu zahlen,
 - (c) die laufenden Beiträge für Leistungen, die von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt werden, zu bezahlen, sofern diese in einer Beitragsordnung beschlossen wurden,
 - (d) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,

- (e) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
- (f) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen,
- (g) eine Änderung ihrer Anschrift, Kontodaten oder E-Mail-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

- (1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahrs.
- (2) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen von § 67a GenG.

§ 7 Auseinsetzung / Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben¹ und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinsetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinsetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinsetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. (5) binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Beim Auseinsetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinsetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- (5) Bei der Auseinsetzung gelten 80 % des Gesamtbetrags der eingezahlten Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinsetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinsetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (6) Ansprüche auf Auseinsetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (7) Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (8) Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.

¹ Die Verwendung der männlichen Sprachform im Kontext von Vererbung dient ausschließlich der Konformität mit gültigen Gesetzestexten und impliziert keine Benachteiligung von anderen Geschlechtern, sondern soll als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 8 Übertragung von und Verfügungen über Geschäftsguthaben

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die erwerbende Person Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist.
- (2) Die Übertragung ist insoweit ausgeschlossen, falls dadurch die satzungsgemäßen Grenzen über (Maximalbeteiligung) oder unterschritten (Pflichtanteil) werden.

§ 9 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
Lebten die Erben zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft, so kann die Mitgliedschaft bei entsprechendem Interesse des Erben über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt werden. Erfolgt die Formulierung eines solchen Interesses nicht, endet die Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Hinterlässt der Erblasser mehrere Erbberechtigte und lebte eine von ihnen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Erblasser, so hat die Erbengemeinschaft binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall zu erklären, ob der Erbe, der mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, die Mitgliedschaft allein fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erben zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (3) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch die gesamtrechtsnachfolgende Person oder Gesellschaft fortgesetzt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - (a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - (b) sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
 - (c) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - (d) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen,
 - (e) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift sechs Monate nicht erreichbar sind oder
 - (f) sie die Mitgliedschaftsvoraussetzung nicht mehr erfüllen oder erfüllt haben.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.
- (3) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einwurfeinschreiben unter Benennung von Ausschlussgrund und zugrundeliegenden Tatsachen mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

- (5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 11 Mediationsklausel

- (1) Die Genossenschaft strebt grundsätzlich und vorrangig die Lösung von Konflikten durch die Suche nach den Ursachen, sachliche Auseinandersetzung, Mediation und Konsensfindung bzw. Kompromisslösung an. Konflikte in diesem Sinne sind Streitigkeiten aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft, zwischen Organen, zwischen Mitgliedern und Organen oder Organmitgliedern aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis oder dieser Satzung.
- (2) Hierbei sollen Konflikte vorrangig von den beteiligten Mitgliedern selbst bzw. in den bestehenden Organen und Einrichtungen der Genossenschaft bearbeitet und gelöst werden. Gelingt dies nicht, verpflichten sich die Mitglieder und Organe der Genossenschaft, vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtswegs eine Mediation durchzuführen. Für das Verfahren wird eine Mediationsperson beauftragt, die von allen Parteien gemeinsam bestellt wird. Sofern über die vermittelnde Person nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Beginn des Mediationsverfahrens Einigkeit erzielt wird, wird die Mediationsperson auf Antrag durch das Netzwerk Solidarische Landwirtschaft e.V. bestimmt.
- (3) Vor Durchführung und während des Mediationsverfahrens ist die Geltendmachung von Ansprüchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht zulässig. Hiervon unberührt und jederzeit zulässig sind Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, insbesondere zur Wahrung von sogenannten Not- oder Ausschlussfristen.

§ 12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.
- (5) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten erteilen. Keine bevollmächtigte Person darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten/-gattinnen, Lebenspartner/-innen, Eltern, Kinder, Geschwister eines Mitglieds, mit dem Mitglied in einem Haushalt lebende Personen oder der gesetzliche Betreuungspersonen sein.
- (6) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Versammlungsleitung ernennt Schriftführenden und ggf. Stimmenzählende. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlüsse fest.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Kandidieren bei einer Wahl mehr Personen als Mandate vorhanden sind, so haben die Wahlberechtigten jeweils so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind, wobei jeder

kandidierenden Person je nur eine Stimme gegeben werden kann. Es sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

- (8) Die Beschlüsse werden gemäß § 47 GenG protokolliert.
- (9) Der Generalversammlung unterliegen die ihr nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und die Feststellung des Jahresabschlusses sowie den Beschluss über die Ergebnisverwendung.
- (10) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, der Generalversammlung für die Wahl des Vorstandes geeignete Vorschläge zu machen. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht, selbst für den Vorstand zu kandidieren oder weitere Kandidierende vorzuschlagen.
- (11) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.
- (12) Die Generalversammlung beschließt über die Grundsätze
 - (a) der Aufnahme neuer Mitglieder,
 - (b) die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
 - (c) der genossenschaftlichen Selbsthilfe,
 - (d) der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
 - (e) der Nichtmitgliedergeschäfte.
- (13) Die Generalversammlung beschließt jeweils über den Wirtschafts- und Investitionsplan (Haushaltsplan) für das kommende Haushaltsjahr und die sich daraus ergebenden Richtwerte/Durchschnittswerte für die Kosten eines Ernteanteils. Dieser dient dem Vorstand als Orientierung bei der Führung des Betriebs im betreffenden Haushaltsjahr. Der Vorschlag für den Haushaltsplan wird vorher vom Vorstand in genossenschaftsöffentlichen Sitzungen, an denen alle Mitglieder teilnehmen und ihre Vorschläge einbringen können, erarbeitet.

§ 13 Virtuelle Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. (2)) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. (3)) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 12 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).
- (3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Hierzu gehören insbesondere eventuelle Zugangsdaten, Informationen über die Ausübung von Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht sowie Form und Frist der elektronischen Stimmabgabe.
- (4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

- (5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:
- (a) Telefon- oder Videokonferenz,
 - (b) E-Mail-Diskussion oder
 - (c) Online-Diskussion.
- Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch
- (d) E-Mail-Abstimmungen oder
 - (e) Online-Abstimmungen.
- (6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
- (7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-Liste. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass jedem Mitglied die Stellungnahmen von allen übrigen Mitgliedern zugehen.
- (8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können von der Versammlungsleitung in Unterthemen gegliedert werden.
- (9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail von der Versammlungsleitung, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-Liste, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Die Versammlungsleitung gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
- (10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.
- (11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:
- (a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
 - (b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
 - (c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl unverzüglich aus seiner Mitte je eine vorsitzende sowie eine diese stellvertretende Person.
- (2) Im Aufsichtsrat soll mindestens eine durch die Genossenschaft beschäftigte Person (außer Vorstandsmitgliedern und prokura-inhabende Personen) und ein nutzendes Mitglied vertreten sein.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitz oder von dessen Stellvertretung.

- (6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Grundsätzlich bekommen Mitglieder des Aufsichtsrats Auslagen wie Fahrtkosten erstattet, soweit diese im direkten Zusammenhang der Aufsichtsrats Tätigkeit angefallen sind und die Erstattung zusammen mit allen relevanten Belegen schriftlich eingereicht wird.
- (7) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen Angestellte der Genossenschaft in den Vorstand gewählt werden. Er wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Eine direkte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich maximal zweimal in Folge möglich. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Aufsichtsrates darüberhinausgehende Amtszeiten genehmigen, wenn $\frac{3}{4}$ der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder hierfür stimmen. Die entsprechende Abstimmung ist unmittelbar vor der Wahl des Vorstandes durchzuführen. Wird die benötigte Mehrheit nicht erreicht, ist das Mitglied nicht zur Wiederwahl zuzulassen.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - (a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von jeweils 15.000 €,
 - (b) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - (c) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/ oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 €,
 - (d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - (e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleistungsunternehmen oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von 15.000 € oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 €,
 - (f) sämtliche Grundstücksgeschäfte,
 - (g) Finanzierungsangebote jeglicher Art an die Mitglieder wie qualifizierte Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen etc.,
 - (h) Aus- und Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
 - (i) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung,
 - (j) Erteilung von Prokura,
 - (k) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 18 (7).
- (6) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

§ 16 Beiräte und Arbeitsgruppen

- (1) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten, besonders Verbrauchenden- und Erzeugendenbeiräten sowie Arbeitskreisen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Gremium beschäftigt. Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Auslagenersatz sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.
- (2) Name und Zweck werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung des Beirats bestimmt. Die Geschäftsordnung muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung bzw. ohne Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig. Mitglieder von Beiräten gemäß Abs. (1) können durch die Generalversammlung abberufen werden.

§ 17 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Kein Mitglied kann für sich oder ein anderes das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen es oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (2) Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand sowie Beiräte.

§ 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen. Gewinne werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsguthaben erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.
- (7) Neben den gesetzlichen und anderen Rücklagen kann eine andere Ergebnisrücklage gebildet werden, deren Zweck der Aufbau eines Öko- und Sozialfonds ist. Regeln für Bildung, Verfügbarkeit und Verwaltung dieser Rücklage werden in einer speziellen „Ordnung Öko- und Sozialfonds“ festgelegt, die von der Generalversammlung beschlossen wird. Über ihre Verwendung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Ergebnisrücklage mit dem Zweck des Aufbaus eines Öko- und Sozialfonds werden mindestens 5% des Jahresüberschusses zugeführt. Das Recht der Generalversammlung, auch diese Ergebnisrücklage zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.
- (8) Die Verteilung von Verlust auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

§ 19 Liquidation Restvermögen bei Auflösung

Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so fällt es an den Verein Netzwerk Solidarisches Landwirte e.V., Rosa Luxemburgstr. 28a, Registergericht Kassel: VR 4941, welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Internet auf www.genossenschaftsbekanntmachungen.de. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

Verabschiedet auf der Gründungsversammlung der Solawi Heckengäu eG am 07.02.2021